Sinkende Prämien sinnvoll ausgleichen

Öko-Regelungen und EULLa – mögliche Kombinationen

Mit der Agrarförderperiode 2023 bis 2027 werden Öko-Regelungen eingeführt, die anstelle des bisherigen Greenings die Landwirtschaft umweltverträglicher machen sollen. Wie sich diese Öko-Regelungen zu den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des Programms EULLa verhalten und welche Kombinationen möglich sind, erklären Philipp Drusenheimer und Christian Cypzirsch vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück.

Brache als ökologische Vorrangfläche. *Fotos: Cypzirsch*

Die Ausführungen spiegeln den aktuellen Stand der Agrarreform wieder, stehen jedoch noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission und Anpassungen der entsprechenden Verordnungen.

Öko-Regelungen sind einjährige Verpflichtungen im Rahmen der ersten Säule der Agrarförderung. Sie können auf freiwilliger Basis ab dem Antragsjahr 2023 im Rahmen des gemeinsamen Antrags beantragt werden. Insgesamt kann aus sieben verschiedenen Regelungen gewählt werden. Der Schwerpunkt des Angebots liegt bei Acker- und Dauergrünlandflächen. Tabelle 1 gibt eine kurze Übersicht über die angebotenen Öko-Regelungen und deren Prämienhöhen. Förderrechtlich haben die Öko-Regelungen, da der ersten Säule zugeordnet, Vorrang vor den EULLa-Programmteilen.

Unterschiede zwischen Öko-Regelungen und EULLa

Bei den EULLa-Pogrammteilen hingegen handelt es sich um Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der zweiten Säule der Agrarförderung. Auch diese sind freiwillige Maßnahmen. Allerdings werden hier separate Bewirtschaftungsverträge mit 5-jähriger Laufzeit abgeschlossen. Die Teilnahme an EULLa-Programmteilen wird in einem gesonderten Verfahren über eine Interessensbekundung beantragt (Erstantrag). Nach Vertragsabschluss werden die entsprechenden Flächen dann jährlich über den gemeinsamen Antrag gemeldet. Weitere Ausführungen zu EULLa sind dem Beitrag in LW-Ausgabe 27, S. 34 -37, zu entnehmen.

Wenn eine Öko-Regelung und ein EULLa-Programmteil parallel auf einer Fläche beantragt werden sollen, ist für eine mögliche Kombinierbarkeit immer ausschlaggebend, ob die Maßnahmen unterschiedliche Ziele und Wirkungen haben und daher unterschiedlich gestaltet sind oder ob sie gleichgerichtet und inhaltlich ähnlich sind. Daher kann es zu folgenden Konstellationen kommen:

Keine Kombination: Es besteht keine Möglichkeit zur Kombination, da die Maßnahmen in ihrer Wirkung gleichgerichtet sind und sich daher gegenseitig ausschließen. Zum Beispiel die Öko-Regelung 1b mit der Anlage von einjährigen Blühstreifen oder -flächen und mehrjährige EULLa-Saum- und Bandstrukturen. Oder aber die Öko-Regelung 6b mit dem Vertragsnaturschutz auf Grünland, da in beiden Maßnahmen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist. Logisch ist auch, dass Maßnahmen für Dauergrünland nicht auf Ackerflächen anwendbar sind und umgekehrt. Dies ist auch der häufigste Ausschlussgrund einer Kombination.

Kombination ohne Kumulierung: Es besteht die Möglichkeit der Kombination unter dem Ausschluss der Kumulierung (Aufaddierung der Prämien). In diesen Fällen wird die Prämie der Öko-Regelung, da förderrechtlich vorrangig, in vollem Umfang gewährt und die Prämie der EULLa-Maßnahme um den entsprechenden Betrag gekürzt. Bestes Beispiel ist hier die Kombination aus EULLa-Ökoförderung und der Öko-Regelung 6.

Kombination mit teilweiser Kumulierung: Es besteht die Möglichkeit der Kombination bei einer teilweisen Kumulierung. In diesen Fällen wird die Prämie der Öko-Regelung, da förderrechtlich vorrangig, in vollem Umfang gewährt und die Prämie der EULLa-Maßnahme um einen geringeren Betrag gekürzt. Dies betrifft konkret die Kombination aus EULLa-Ökoförderung und der Öko-Regelung 4. Es wird der volle Betrag der Öko-Regelung in Höhe von 115 Euro/h ausgezahlt während die Kürzung der Öko-Förderung lediglich 50 Euro/ha beträgt. Begründen lässt sich dieser Schritt dadurch, dass beide Maßnahmen zwar grundsätzlich gleich gerichtet sind, sich aber für Öko-Betriebe durch die Teilnahme an der Öko-Regelung zusätzliche Restriktionen im Hinblick auf den Viehbesatz und den zulässigen Einsatz organischer Düngemittel ergeben.

Kombination mit voller Kumulierung: Es ist eine Kombination unter voller Kumulierung der Prämien möglich. Dies betrifft vor allem die Öko-Regelungen 2 und 5, die sich fast beliebig mit den entsprechenden EULLa-Programmteilen kombinieren lassen.

Einen Sonderfall stellen die EULLa-Programmteile „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ und „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ dar. Diese sind gezielt als Ergänzungen („Top-Ups“) zu den Öko-Regelungen 2 und 4 konzipiert. Die Prämien werden hier voll kumuliert. ➡

Welche Kombinationen sind im Betrieb sinnvoll?

Die Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Kombinierbarkeit der Öko-Regelungen mit den jeweiligen EULLa-Programmteilen aus den Bereichen Landwirtschaft und Vertragsnaturschutz.

Die Frage nach möglichen Kombinationen stellen sich vermutlich gerade viele Betriebsleiter. Eine pauschale Antwort ist aber kaum möglich. Grundsätzlich werden viele Landwirte versuchen, über eine Kombination aus Öko-Regelungen und EULLa-Maßnahmen den Verlust der Greeningprämie, immerhin 85 Euro/ha, zu kompensieren. Hier hilft nur der betriebsindividuelle Blick. Je ein Beispiel aus einem 100-ha-Grünlandbetrieb mit Mutterkuhhaltung sowie aus einem Ackerbaubetrieb sollen dies verdeutlichen.

Beispiel Grünland

Im Falle des Grünlandbetriebs weist dieser mit einer Mutterkuhhaltung einen Viehbesatz von unter 1 GVE/ha auf. Bisher erfolgte eine Teilnahme an EULLa „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“(UG). Durch die bislang jahrelange extensive Bewirtschaftung sind 50 Prozent der Flächen geeignet für den Vertragsnaturschutz Kennarten, darunter 20 ha mit acht Kennarten und weitere 30 mit mindestens sechs. Wie in Tabelle 3 dargestellt, besteht auch die Möglichkeit der Bio-Umstellung. Diese Option muss auf Grund der Kombinationsmöglichkeiten ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Entscheidend sind dabei Kombinationsmöglichkeiten, bei denen die Prämien voll beziehungsweise teilweise kumuliert werden:

Der EULLa-Programmteil „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EGB) als Top-UP für die Öko-Regelung 4

Bei der parallelen Teilnahme an der Öko-Regelung 4 und der Öko-Förderung wird die Prämie der Öko-Regelung in Höhe von 115 Euro/ha voll gewährt, während die Bio-Prämie nur um 50 Euro reduziert wird. Es bleibt ein Vorteil von 65 Euro/ha.

Die Öko-Regelung 5 ist voll mit der Öko-Regelung 4, aber auch der Öko-Förderung und den klassischen Modulen im Vertragsnaturschutz Grünland kumulierbar. Dies gilt aber nicht analog für den Vertragsnaturschutz Kennarten. Dieser ist weder mit der Öko-Förderung noch anderen Modulen im Vertragsnaturschutz kombinierbar.

Regionale Kennarten auf Grünland können künftig über die Ökoregelung 5 „Nachweis vier regionaler Kennarten“ gefördert werden. Die mit 240 €/ha dotierte Maßnahme wiederum ist in EULLa kompatibel mit Vertragsnaturschutz auf Grünland „Mähwiesen und Weiden“ und „Artenreiches Grünland“, aber auch „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ und der Ökoförderung.

Tabelle 1: Übersicht über die ab dem Antragsjahr 2023 möglichen Ökoregelungen

Nr.	Öko-Regelung	Bezug	Vorgabe	Prämienhöhe
1a	zusätzliche Stilllegung von Ackerland	AF	Stilllegung von Flächen über die Konditionalität von 4 % (GLÖZ8) hinaus Flächengröße mind. 0,1 ha	0-1 % = 1.300 €/ha >1-2 % = 500 €/ha >2-6 % = 300 €/ha
1b	Anlage von Blühstreifen/ -flächen auf Ackerland	AF	auf stillgelegten Ackerflächen nach ÖR1a. Streifenbreite 20 - 30 m Flächengröße je Blühstreifen max. 1 ha Einsaat von Mischung aus Arten von Positivlisten bis 15.5.; Standzeit bis 01.9.	Prämie aus ÖR1a + 150 € /ha
1c	Anlage von Blühstreifen/ -flächen in Dauerkulturen	D	keine Vorgaben zur Mindestgröße und zu Mindest- und Höchstbreiten für Streifen Einsaat von Mischung aus Arten von Positivlisten bis 15.05. Standzeit bis 1.09.	150 €/ha
1d	Anlage von Altgrasstreifen/ -flächen	DG	mind. 10 bis max. 20 % des jeweiligen Schlages; Flächengröße mind. 0,1 ha; höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle; Nutzung frühestens ab 1.9. des Antragsjahres	0-1 % der Betriebsfläche = 900 €/ha; 1-3 % = 400 €/ha >3-6 % = 200 €/ha
2	Anbau vielfältiger Kulturen	AF	mind. 5 Kulturarten; je Kulturart mind. 10 % und max. 30 % Anteil; max. 66 % Getreide, mind. 10 % Leguminosen	45 €/ha
3	Beibehaltung eines Agroforstsystems auf Ackerland oder Dauergrünland	AF/DG	Gehölzanteil an der Gesamtfläche 2 - 35 %; mind. 2 Gehölzstreifen/Schlag, Breite der Streifen 2 - 25 m, Abstand zwischen zwei Streifen und zum Rand der Fläche 20 - 100 m; Holzernte nur im Januar, Februar oder Dezember zulässig	60 €/ha Gehölzstreifen
4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands	DG	Viehbesatz auf dem gesamten Dauergrünland des Unternehmens zwischen 0,3 und 1,4 RGV/ha zw. 1.1 und 30.9. Ges.-Düngung max. Äquivalent 1,4 RGV/ha; kein Einsatz von PSM	115 €/ha
5	extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit mind. 4 regionalen Kennarten	DG	Nachweis vier regionaler Kennarten, Kennartenliste entspricht der des EULLa-Vertragsnaturschutz	240 €/ha
6a	Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz auf Acker- oder Dauerkulturflächen	AF/D	kein Einsatz chemisch-synthetischer PSM in Sommergetreide, Mais, Leguminosen (mit Gemenge außer Ackerfutter), Sommerölsaaten, Feldgemüse im Zeitraum 1.1 - 31.8. in Dauerkulturen gilt Zeitraum 1.1. - 15.11.	130 €/ha
6b	Verzicht auf chem.-synth. PS in Gras, Grünfutterpflanzen und Futterleguminosen auf Acker- oder Dauerkulturflächen	AF	kein Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel in Gras, Grünfutterpflanzen und Futterleguminosen im Zeitraum 1.1. - 15.11	50 €/ha
7	Erfüllung spezifischer Auflagen in NATURA 2000-Gebieten	AF/ DG/D	Lage der Fläche im NATURA 2000-Gebiet, keine Entwässerungsmaßnahmen keine Auffüllung, Aufschüttung oder Abgrabung	40 €/ha

Legende 1: AF= Ackerfläche, D= Dauerkultur, DG= Dauergrünland

Fokus auf Maßnahmen mit größerem Flächenumfang

Die Möglichkeiten der Kombinationen lassen sich auch als Koeffizient ausdrücken, welcher das Verhältnis zwischen vorhandener LF und geförderter Fläche angibt. Im Beispielbetrieb beträgt dieser 2,0 - 2,5. Es liegen also auf jedem ha mindestens zwei Fördermaßnahmen zusätzlich zu den Direktzah-

Tabelle 2: Kombinierbarkeiten von EULLa-Programmteilen und Ökoregelungen

EULLa GAP 2023-2027	Öko-Regelung										
Programmteile Landwirtschaft	**1a**	**1b**	**1c**	**1d**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6a**	**6b**	**7**
extensive Grünlandbewirtschaftung	-	-	-	+	-	+	+	+	-	-	+
Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+
vielfältige Kulturen	+	+	-	-	+	+	-	-	+	+	+
mehrjährige Saum- und Bandstrukturen	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	+
biotechnischer Pflanzenschutz Weinbau	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+
Steil- und Steilstlagenweinbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
alternative Pflanzenschutzverfahren	-	-	-	-	+*	+	-	-	-	-	+
Bewirtschaftung Talauen der Südpfalz	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-	+
EULLa GAP 2023-2027	**Öko-Regelung**										
Vertragsnaturschutz	**1a**	**1b**	**1c**	**1d**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6a**	**6b**	**7**
Mähwiesen und Weiden/ Artenreiches Grünland	-	-	-	-	-	+	+	+	-	-	+
Umwandlung Ackerland in artenreiches Grünland	-	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+
Kennarten	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	+
Acker – Extensivgetreide	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	+
Acker – mehrjährige Ackerbrache	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	+
Streuobst	-	-	-	+	-	+	+	+	-	-	+
Weinbergsbrachen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
EULLa GAP 2023-2027	**Öko-Regelung**										
Öko-Förderung	**1a**	**1b**	**1c**	**1d**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6a**	**6b**	**7**
Acker	-	-	-	-	+	+	-	-	+	+	+
Dauergrünland	-	-	-	+	-	+	+	+	-	-	+
Gemüse	-	-	-	-	+	+	-	-	+	-	+
Weinbau / Obstbau	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	+

Prämien voll kumulierbar | Prämien teilweise kumulierbar (mit Abzug) | Prämien nicht kumulierbar

- = nicht kombinierbar
+ = kombinierbar
** nur Maiszünsler*

lungen. Deutlich wird auch, dass es absolut sinnvoll ist, an den großen „Förderschrauben“ zu drehen. So bietet zum Beispiel die Öko-Regelung 1d auf den ersten Blick eine verlockend hohe Prämie, macht aber am Gesamtvolumen mit unter 3 Prozent nur einen geringen Anteil aus. Der Fokus sollte daher auf Maßnahmen liegen, die sich mit größerem Flächenumfang umsetzen lassen.

Als „stille Reserve“ bieten sich im Vertragsnaturschutz Kennarten noch das Zusatzmodul „erschwerte Bewirtschaftung an“, über das für einige Schläge ein Zuschlag von 50 Euro/ha möglich wäre. Besteht die Bereitschaft, auf Flächenanteile zur Futtergewinnung zu verzichten, könnte das Modul „ein- oder mehrjährige Brachestrukturen“ (+140 Euro/ha) in Anspruch genommen werden. Hier ist aber abzuwägen, ob diese überjährigen Altgrasstreifen die Kennarten eher fördern oder beeinträchtigen.

Umstellung auf Bio bringt den größten Prämien-Effekt

Deutlich wird, dass eine Bio-Umstellung rein auf die Prämien betrachtet, den größten Effekt in den ersten fünf Verpflichtungsjahren hat allein auf Basis der hohen Umstellungsprämie von 473 Euro/ha. Bereits umgestellte Betriebe können lediglich die Beibehaltungsprämie von 219 Euro/ha in Anspruch nehmen.

Für den Beispielbetrieb lohnt eine Teilnahme am Vertragsnaturschutz Kennarten nicht, da dieser im Gegensatz zur Öko-Regelung 5 nicht mit der Öko-Prämie kumulierbar ist.

Anders sieht es aus, wenn der Betrieb konventionell weiter wirtschaften möchte. Hier bietet der Vertragsnaturschutz die Vorteile der genannten „stillen Reserven“. Zudem besteht die Option, über die klassischen Module Mähwiesen und Weiden (225 Euro/ha) und Artenreiches Grünland (300 Euro/ha) weiter zu optimieren. Zwar sind diese Module prämienbezogen nicht mit der Öko-Regelung 4 kumulierbar, bieten aber mit mindestens 110 Euro/ha zu dieser eine ausreichend große Prämiendifferenz, so dass ein solcher Schritt sinnvoll ist.

Beispiel Ackerbau

Für klassische Ackerbaubetrieb ist in erster Linie der Programmteil „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (VK) interessant. Aufgrund erforderlicher Fruchtfolgeanpassungen ist dabei zwar eine betriebsindividuelle und detaillierte Betrachtung einschließlich der Deckungsbeiträge erforderlich, worauf aus Gründen der Vereinfachung im Beispiel des 100 ha Betriebes aber verzichtet wird.

Der Betrieb konnte bislang an dem EULLa-Programmteil „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ mit fünf unterschiedlichen Kulturen und mindestens 10 Prozent Leguminosen-Anbau teilnehmen. Der Leguminosen-Anteil wurde mit Luzerne erbracht. Dafür wurden zusätzlich zu den Direktzahlungen 90 Euro/ha beziehungsweise 9 000 Euro in Summe erzielt. Bei noch bestehenden VK-Altverträgen ist eine Kombination mit der Ökoregelung 2 nicht sinnvoll, da diese dann vorrangig anstelle der EULLa-Prämie gewährt würde, den Betrieben also sogar Prämien verloren gehen. ➞

Unter der Annahme, dass an der Fruchtfolge beziehungsweise den angebauten Kulturen nichts geändert wird, ist ab 2023 für diesen Betrieb die Teilnahme an der Öko-Regelung 2 (Anbau vielfältiger Kulturen) möglich. Daraus ergibt sich, dass zusätzlich zu den ab 2023 sinkenden Direktzahlungen ein Betrag von 45 Euro/ha beziehungsweise 4 500 Euro für 100 ha erzielt wird. Neben dem Verlust durch die reduzierten Direktzahlungen ab 2023 kommt es zu einem weiteren Verlust an „VK-Prämie“ von 4 500 Euro.

Prämienverluste optimal kompensieren

Um diesen Verlust bestmöglich puffern zu können, wäre eine zusätzliche Teilnahme an der EULLa-Variante (Vielfältige Kulturen im Ackerbau) denkbar. Diese ist mit der Öko-Regelung 2 voll kombinierbar und bringt somit in Ergänzung zu den 45 Euro/ha aus der Öko-Regelung 2 weitere 60 Euro/ha. Dafür muss allerdings dringend beachtet werden, dass der Mindestanteil von 10 Prozent Leguminosen über Körnerleguminosen (Erbse, Ackerbohne, Lupine, …) erbracht werden muss. Demnach wäre entweder anstelle der Luzerne eine Körnerleguminose anzubauen, oder aber in Ergänzung zur Luzerne, sofern die Körnerleguminose auch dann mindestens 10 Prozent Flächenumfang an der Gesamtackerfläche hat.

Unter diesen Bedingungen würde das 45 Euro/ha + 60 Euro/ha (beziehungsweise 4 500 Euro + 6 000 Euro für die 100 Hektar) ergeben. In Summe ist demnach ein Prämienbetrag von 10 500 Euro für die 100 Hektar aus Öko-Regelung 2 und EULLa Vielfältige Kulturen zu erzielen. Die Veränderung der Deckungsbeiträge durch den Körnerleguminosenanbau ist dabei aber individuell zu betrachten und entsprechend mit den möglichen Prämien zu verrechnen.

Tabelle 3: Optionen im Grünlandbetrieb mit Rinderhaltung (Mutterkuh)

		IST		konventionell ohne VNG		konventionell mit VNG		Öko ohne VNG		Öko mit VNG	
	€/ha	ha	€	ha	€	ha	€	ha	€	ha	€
ÖR4	115			100	11.500	100	11.500	100	6.500**	100	6.500**
ÖR5	240			50	12.000			50	12.000		
∑ € ÖR				23.500		11.500		18.500		6.500	
UG/EGB	170/80	50	8.500		8.000	50	4.000				
VN, 4 KA	250	30	7.500			30	7.200			30	9.000
VN, 8 KA	300	20	6.000			20	9.000			20	7.200
Öko*	320 (219)							100	32.000 (21.900)	50	16.000 (10.950)
∑ € EULLa		22.000		8.000		20.200		32.000 (21.900)		32.200 (27.150)	
€ gesamt		22.000		31.500		31.700		50.500 (40.000)		38.700 (33.650)	
€/ha		220		315		317		505 (400)		387 (337)	
ÖR/EULLa je ha LF		1		2,5		2,0		2,5		2,0	

* Die Ökoförderung ist hier mit zwei Prämiensätzen dargestellt: 320 € als Schnitt der ersten 5 Vertragsjahre inklusive der Umstellungsprämie, 219 € für eine Anschlussverpflichtung ohne Umstellungsprämie.
** Der Prämienabzug von 50 €/ha ist hier zwecks vereinfachter Darstellung bei der Öko-Regelung 4 dargestellt worden. Er erfolgt jedoch in der Realität bei der Ökoförderung
Abkürzungen: UG=umweltschonende Grünlandbewirtschaftung; EGB=extensive Grünlandbewirtschaftung; VNG=Vertragsnaturschutz Grünland; KA=Kennarten

Betriebe mit Haltung von Rindern, kleinen Wiederkäuern oder Equiden können über Ökoregelung 4 ein gutes Grundniveau in der Förderung ihrer Dauergrünlandflächen erreichen. In EULLa bieten sich zudem gute Kombinationsmöglichkeiten, allen voran das gezielte Top-Up „Extensive Grünlandbewirtschaftung“.

Öko-Betriebe mit vielfältigen Kulturen

Eine Besonderheit stellt die Teilnahme von Öko-Betrieben an den „Vielfältigen Kulturen“ dar. Konnten im alten EULLa Öko-Betriebe gleichzeitig noch an EULLa-VK teilnehmen und so für VK noch den reduzierten Prämiensatz von 55 Euro/ha bekommen, besteht diese Möglichkeit der Kombination in neuen Verträgen ab 2023 nicht mehr. Der wichtige Unterschied ist aber, dass die gleichzeitige Teilnahme an EULLa-Öko und der Öko-Regelung 2 möglich ist. Somit lassen sich für Öko-Betriebe in dieser Variante zusätzlich zur Ökoprämie weiter 45 Euro/ha aus der Öko-Regelung 2 erzielen.

Als Variante in EULLa-VK war es bisher möglich, mit EULLa „Saum-und Bandstrukturen“ (Kulturart 928) eine der geforderten fünf Kulturarten ganz oder teilweise zu erfüllen. Die SaBa-Flächen erhielten dabei zwar keine VK-Förderung, aber natürlich die SaBa-Prämie. Dadurch konnten ertragsschwache oder schwer zu bewirtschaftende Schläge mit kalkulierbaren und – gerade in Höhenlage – relativ hohen Deckungsbeiträgen abgesichert werden. Es fehlte in vielen gängigen Fruchtfolgen lediglich die Leguminose, um die VK-Vorgaben zu erfüllen. Voraussichtlich wird die Erfüllung einer Kulturart über Saum- und Bandstrukturen weiterhin sowohl in EULLa-VK als auch der Ökoregelung 2 möglich sein, final gesichert ist dies jedoch noch nicht.

Ackerbauern profitieren von Saum- und Bandstrukturen

Generell haben einzelflächenbezogene Maßnahmen wie EULLa-Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau eine viel größere Wirkung auf das Prämienvolumen als in (extensiven) Grünlandbetrieben, da in diesen wie dargestellt bereits über Ökoregelung 4 und gesamtbetriebliche Programmteile eine hohes Prämienlevel je Hektar vorliegt.

Bei 100 ha Ackerfläche würde ein Anteil von 10 Prozent mehrjährigen Saum- und Bandstrukturen ein Volumen von 7 800 Euro (780 Euro/ha pauschaler Prämiensatz) bedeuten, was nicht weit unter dem liegt was überhaupt über die Fläche durch Ökoregelung 2 und EULLa-VK möglich ist. Wer versuchen möchte, die reduzierten Direktzahlungen durch andere Fördermaßnahmen zu kompensieren, kommt im Ackerbau am Thema der Saum- und Bandstrukturen oder anderer einzelflächenbezogenen Maßnahme wie Vertragsnaturschutz „Extensivgetreide“ nicht vorbei. ■